

**Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. §§ 9a ff HBKG  
betr. Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie  
aus der Weiterbildungsordnung  
der Landesärztekammer Baden-Württemberg (LÄK BW)**

**A. Vorbemerkung**

**Ablaufplan**

Im Juli 2022 hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer mit deutlicher Mehrheit dafür gestimmt, dass in Baden-Württemberg die Zusatzbezeichnung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung gestrichen werden soll. Bevor diese Änderung in Kraft treten kann, ist zunächst eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, s.u. C)

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung geht zurück auf europäische Vorschriften, die mittlerweile in Baden-Württemberg im Heilberufe-Kammergesetz in geltendes Landesrecht umgesetzt wurden. Diese Vorschriften verpflichten die Ärztekammer, bei der Einführung, Änderung oder Abschaffung von Vorschriften, die die Berufsausübung betreffen, die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu prüfen, das heißt im konkreten Fall für den Arztberuf: für Maßnahmen, die die Aufnahme oder Ausübung des Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, ist (zusammengefasst) darzulegen, dass sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgen und überdies geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinn („angemessen“) sind.

**Die Landesärztekammer veröffentlicht die am 23.07.2022 beschlossene und vom 8.8.2022 bis 5.9.2022 bereits veröffentlichte, geplante Satzungsänderung nun zusammen mit der nachfolgenden Verhältnismäßigkeitsprüfung für 21 Tage auf ihrer Website.**

Die Kammer dankt für die bereits eingegangenen zahlreichen Rückmeldungen zu dieser geplanten Satzungsänderung.

Es ist geplant, am 27. März 2024 eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Eine abschließende Befassung der Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist für den 20.07.2024 vorgesehen.

Vertreterversammlung am 20.11.2021  
Antrag an den Vorstand überwiesen

Vertreterversammlung am 23.07.2022  
Befassung der Vertreterversammlung  
Abschaffung Zusatzweiterbildung

Beteiligungsverfahren  
08.08.2022 - 05.09.2022

Auswertung der Stellungnahmen  
Vorbereitung der Begründung

Beteiligungsverfahren (Fortsetzung)  
08.02.2024 - 29.02.2024

Öffentliche Anhörung  
27.03.2024

Vertreterversammlung am 20.07.2024  
Beschlussfassung

## **B. Allgemeine Informationen**

### **1. Was beinhaltet die Zusatzbezeichnung, die abgeschafft werden soll?**

Ärztinnen und Ärzte können nach ihrer Ausbildung, die mit dem Erhalt der Approbation abgeschlossen wird, im Rahmen der Weiterbildung ihren Kenntniserwerb vertiefen und sich spezialisieren. Dazu stehen nach der geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg verschiedene Spezialisierungsstufen zur Verfügung.

Eine abgeschlossene Weiterbildung in einem Gebiet führt zu einer Facharztanerkennung, beispielsweise „Fachärztin bzw. Facharzt für Chirurgie“. In manchen Gebieten ist vorgesehen, dass auf die Gebietsweiterbildung aufbauend noch eine Spezialisierung im Schwerpunkt erfolgen kann, beispielsweise Radiologie, Schwerpunkt Neuroradiologie.

Mit dem Erwerb von Zusatzbezeichnungen können Ärztinnen und Ärzte zusätzliche Kenntnisse zu ihrer Facharztanerkennung erwerben. Der Erwerb einer Zusatzbezeichnung setzt die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung bei der Ärztekammer voraus. Ärztinnen und Ärzte können eine erworbene Zusatzbezeichnung gegenüber dem Publikum „ankündigen“.

Zusatzbezeichnungen sind spezielle Qualifikationen, die Fachärztinnen und -ärzte in zahlreichen (in der Weiterbildungsordnung festgelegten) Bereichen erwerben können, beispielsweise Betriebsmedizin, Diabetologie, Intensivmedizin, Handchirurgie oder Geriatrie. Sie stellen jedoch keine Voraussetzung für Diagnostik und Therapie etc. in diesen Bereichen dar.

Die Ärztekammer hat in ihrer Weiterbildungsordnung für den Erwerb der Zusatzweiterbildung Homöopathie folgende Voraussetzungen geregelt:

- Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- 240 Stunden Kursweiterbildung
- 100 Stunden Fallseminare oder 6 Monate Weiterbildung.

Zu den satzungsrechtlich definierten Weiterbildungsinhalten gehört unter anderem das Erlernen einer homöopathischen Anamnese, die Begleitung von Patienten sowie die Dosierung und Potenzwahl homöopathischer Arzneimittel.

## **2. Ist es richtig, dass in vielen anderen Bundesländern diese Zusatzbezeichnung bereits abgeschafft wurde?**

Bisher haben 14 von 17 Landesärztekammern die Zusatzweiterbildung Homöopathie aus ihren Weiterbildungsordnungen gestrichen. Der 126. Deutsche Ärztetag hatte Ende Mai 2022 beschlossen, die Zusatzbezeichnung Homöopathie aus der Muster-Weiterbildungsordnung (MWBO) der Ärzte zu streichen. In Baden-Württemberg, Sachsen und Rheinland-Pfalz ist die Zusatzweiterbildung Homöopathie noch Bestandteil der ärztlichen Weiterbildungsordnung.

## **3. Wie ist zu erkennen, dass Ärztinnen und Ärzte sich in homöopathischen Behandlungsmethoden auskennen?**

Ärztinnen und Ärzte, die die Zusatzweiterbildung Homöopathie erworben haben, dürfen sie behalten und auch weiterführen. Führen heißt, gegenüber dem Publikum als Zusatzweiterbildung ankündigen (also bekanntgeben), beispielsweise auf dem Praxisschild oder im Internetauftritt.

Wenn der Erwerb einer Zusatzweiterbildung Homöopathie nicht mehr möglich ist, können Ärztinnen und Ärzte, die sich in der Homöopathie **fort**gebildet haben, dies entweder in die Ankündigung ihres Leistungsspektrums aufnehmen oder die Ausrichtung ihrer Praxis mit der Ankündigung eines sogenannten **Tätigkeitsschwerpunktes** charakterisieren. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass keine irreführenden Angaben gemacht werden dürfen.

## **4. Dürfen Ärztinnen und Ärzte nach Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung Patientinnen und Patienten dennoch homöopathisch behandeln?**

Ja. Die Anwendung homöopathischer Anamnese, Diagnostik und Therapie ist weiterhin aufgrund der Freiheit der Berufsausübung erlaubt.

Die Frage der Kostenerstattung durch die Krankenkassen ist von der Beschlusslage der Ärztekammer zu trennen.

**5. Wird die homöopathische Behandlung (weiterhin) von meiner Krankenkasse bezahlt?**

Da die Anwendung homöopathischer Anamnese, Diagnostik und Therapie weiterhin erlaubt ist, können/dürfen die Krankenkassen auch weiterhin die Kosten übernehmen, soweit sie dies in ihren Satzungen vorsehen. Inwiefern sich eine Abschaffung der Zusatzweiterbildung auf die tatsächliche Kostenübernahme auswirkt, ist ausschließlich von den Kostenträgern zu entscheiden.

**6. Werden homöopathische Mittel nach der Streichung der Zusatzweiterbildung weiter in Apotheken angeboten?**

Da die Anwendung homöopathischer Anamnese, Diagnostik und Therapie weiterhin erlaubt ist, können/dürfen Apotheken auch weiterhin homöopathische Mittel verkaufen.

## **C. Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß § 9 a Heilberufe-Kammergesetz**

### **1. Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36 EG**

Artikel 2 Absatz 1

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36 EG ist eröffnet.  
Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2018/958/EG („Verhältnismäßigkeitsrichtlinie“) gilt die Richtlinie für die unter die Richtlinie 2005/36/EG fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes oder einer bestimmten Art der Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b der Richtlinie 2005/36 EG gelten für die Zwecke dieser Richtlinie folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. Trifft Satz 1 dieser Begriffsbestimmung nicht zu, so wird ein unter Absatz 2 fallender Beruf als reglementierter Beruf behandelt;
- b) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.  
Gemäß Artikel 3 Satz 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie bezeichnet der Begriff „Geschützte Berufsbezeichnung“ eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer

missbräuchlichen Verwendung dieser Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

Die missbräuchliche Verwendung einer Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung kann nach der Berufsordnung der Landesärztekammer sanktioniert werden.

- Mit der vorgesehenen Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung (WBO) der LÄK BW entfällt die Möglichkeit, künftig – nach dem Ablauf von Übergangsbestimmungen – diese Zusatzweiterbildung erwerben und anschließend die entsprechende Zusatzbezeichnung führen zu können. Ärztinnen und Ärzte, die die Zusatzweiterbildung Homöopathie in der Vergangenheit erworben haben, können diese jedoch weiterführen, weil sie durch die Zusatzweiterbildung das Recht zur Führung dieser Zusatzbezeichnung erworben haben; es kann ihnen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht nachträglich genommen werden (s. auch unten Ziffer 3).
- Es entfällt künftig die Möglichkeit, eine führbare Qualifikation nach der Weiterbildungsordnung zu erwerben. Zugleich wird die Möglichkeit in der beruflichen Außendarstellung eingeschränkt.  
Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch eine Zusatzbezeichnung dem Arzt einen besonderen Patientenkreis zuführt und ihm damit besondere wirtschaftliche Chancen eröffnet (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.3.2000, Az. 1 BvR 1632/97 (juris), Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 11.1.2022, 3 BN 6/21, GesR 22, 324, Rn. 12).  
Mit einer Streichung der Zusatzweiterbildung aus der WBO wird die Berufsausübung von Ärztinnen und Ärzten im Verhältnis zum bisher geltenden Recht in Baden-Württemberg somit beschränkt.
- Mit der Änderung der WBO werden **keine** spezifischen Anforderungen an die Reglementierung eines bestimmten Berufs umgesetzt, die in einem gesonderten Rechtsakt der Union festgelegt sind, bei dem die Wahl der genauen Art und Weise ihrer Umsetzung den Mitgliedstaaten nicht überlassen bleibt.

## **2. Nichtdiskriminierung**

Artikel 5

Die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der WBO der LÄK BW betrifft die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch Inländer und EU-Ausländer gleichermaßen. Sie stellt somit weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes dar.

## **3. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses**

Artikel 6 Absätze 1 und 2, Erwägungsgrund 17; Artikel 7, Erwägungsgrund 30

Legitime Ziele des Allgemeininteresses sind gem. Artikel 6 Absatz 2 Verhältnismäßigkeitsrichtlinie u.a. die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder sonstige zwingende Ziele des Allgemeininteresses.

Die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der WBO der LÄK BW ist durch „sonstige zwingende Ziele des Allgemeininteresses“ und das Ziel der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt.

Sonstige zwingende Ziele des Allgemeininteresses:

Der 124. Deutsche Ärztetag 2022 in Bremen hat beschlossen, die Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Muster-Weiterbildungsordnung zu streichen. Die Muster-Weiterbildungsordnung ist, anders als die Weiterbildungsordnungen der Ärztekammern in den Ländern, keine Rechtsnorm, sondern eine Empfehlung an die Ärztekammern in den Ländern, ihre WBO hieran auszurichten. Es entspricht einer langjährigen Übung der Ärztekammern in den Ländern, sich an der Muster-Weiterbildungsordnung zu orientieren und nur ausnahmsweise hiervon abzuweichen, soweit hierfür objektive landesspezifische Gründe vorliegen.

Die LÄK BW teilt die Auffassung von vierzehn Landesärztekammern, die den Erwerb der Zusatzweiterbildung Homöopathie in ihrer WBO nicht (mehr) vorsehen bzw. bereits über die entsprechende Änderung einen Beschluss gefasst haben.

Damit besteht in Deutschland überwiegend keine Möglichkeit mehr, diese Bezeichnung im Rahmen einer reglementierten Zusatzweiterbildung zu erwerben. Die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Mehrzahl der Weiterbildungsordnungen der Landesärztekammern zeigt, dass es nicht mehr der aktuellen medizinischen Entwicklung entspricht, eine entsprechende Zusatzweiterbildung vorzuhalten.

Der Fortbestand einer entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeit ist zur angemessenen gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung auch nicht erforderlich.

Die Einführung oder Beibehaltung einer Weiterbildungsmöglichkeit in einem Bereich ist dann erforderlich, wenn die von diesem Bereich abgedeckten ärztlichen Leistungen mindestens die Einhaltung des im Zeitpunkt der Beurteilung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards gewährleisten. Dies ist der jeweilige Stand naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und ärztlicher Erfahrungen in dem betroffenen Gebiet, der zur Erreichung des jeweiligen Behandlungsziels erforderlich ist und sich in der Erprobung nachweislich bewährt hat, mithin der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse, der gesichert und in der medizinischen Praxis zur Behandlung bestimmter Krankheitsbilder anerkannt ist. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Bereich von der Mehrheit der Ärzteschaft befürwortet wird.

Über diesen notwendigen fachlichen Konsens hinaus müssen für die Erforderlichkeit des Bereichs im Hinblick auf die von diesem, abgedeckten medizinischen Leistungen zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbar Aussagen gemacht werden können. Hierfür muss sich der Erfolg dieser Leistungen aus wissenschaftlich geführten Studien über die Zahl der behandelten Fälle und die Wirksamkeit der verwendeten Methoden ergeben. Beides ist bei der Homöopathie nicht der Fall.

Homöopathische Untersuchungs- und Behandlungsverfahren sind innerhalb der Ärzteschaft umstritten. Bei der Homöopathie handelt es sich um eine alternative Heilmethode ohne wissenschaftliche Evidenz. Zahlreiche Studien, die bislang zur Homöopathie vorliegen, haben keinen Beleg dafür gefunden, dass diese besondere Therapierichtung eine Wirkung hat, die über einen Placebo-Effekt hinausgeht.

So gibt es bislang mehrere größere Übersichtsarbeiten, die die Homöopathie indikationsübergreifend betrachten, und die alle, zu ähnlichen Ergebnissen gelangen.<sup>1</sup>

Soweit einzelne Studien darauf hindeuten, dass auch die homöopathische Therapieform kleinere Effekte verzeichnet, die über reine Placebo-Effekte hinausgehen, ist nach der Einschätzung der Autoren der Reviews die Qualität dieser Studien so niedrig, dass hieraus keine belastbaren Schlussfolgerungen gezogen werden können, und zwar weder für die Homöopathie generell noch für irgendeine Indikation.

Auch die größte bislang veröffentlichte Arbeit zu dieser Thematik (die des australischen Gesundheitsministeriums von 2015) kommt zu diesem Schluss (siehe Fußnote 1). Zahlreiche Untersuchungen in systematischen Übersichtsarbeiten konnten weder für eine individualisierte noch für eine nicht-individualisierte homöopathische Behandlung konsistente Behandlungseffekte nachweisen, die über eine Placebo-Wirkung hinausgehen. Es gibt somit bislang keine wissenschaftlichen Nachweise dafür, dass Homöopathie wirkt.

---

<sup>1</sup> Vgl. insb.: RT Mathie et al, Randomised placebo-controlled trials of individualised homeopathic treatment: systematic review and meta-analysis, 2014,  
<https://systematicreviewsjournal.biomedcentral.com/articles/10.1186/2046-4053-3-142>

NHMRC Information paper, Evidence on the effectiveness of Homeopathy for treating health conditions, 2015  
<https://www.nhmrc.gov.au/sites/default/files/images/nhmrc-information-paper-effectiveness-of-homeopathy.pdf>

nhmrc-statement-on-homeopathy.pdf (Positionspapier des bvmd zur Homöopathie vom 15.6.2020):  
[https://www.bvmd.de/wp-content/uploads/2021/04/Grundsatzentscheidung\\_2020-05\\_Homo%CC%88opathie1.pdf](https://www.bvmd.de/wp-content/uploads/2021/04/Grundsatzentscheidung_2020-05_Homo%CC%88opathie1.pdf)

RT Mathie et al, Randomised, double-blind, placebo-controlled trials of nonindividualised homeopathic treatment: systematic review and meta-analysis, 2017,  
<https://systematicreviewsjournal.biomedcentral.com/articles/10.1186/s13643-017-0445-3>

RT Mathie et al, Systematic review and meta-analysis of randomised, other-than-placebo-controlled, trials and individualised homeopathic treatment, 2018,  
<https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/abstract/10.1055/s-0038-1667129>

Antonelli, Donelli, Reinterpreting homeopathy in the light of placebo effects to man-age patients who seek homeopathic care: A systematic review, 2018,  
<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30456773/>

*Gemäß § 32 Abs. 2 HBKG BW „bestimmen die Kammern die Bezeichnungen für ihre Mitglieder, wenn dies im Hinblick auf die medizinische, die psychotherapeutische, die Zahnmedizinische, die tiermedizinische oder die pharmazeutische Entwicklung und für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung oder des Tierbestandes erforderlich ist. Dabei ist das Recht der Europäischen Gemeinschaften und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zu beachten. Die Bezeichnungen sind aufzuheben, wenn die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und Recht der Europäischen Gemeinschaften und das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht entgegenstehen.“*

Das Vorhalten einer Zusatzweiterbildung Homöopathie in der ärztlichen Weiterbildungsordnung wird von der Mehrheit der Delegierten für nicht erforderlich gehalten. Es wird – wie vom „Münsteraner Kreis“ - die Gefahr gesehen, dass das Vorhalten der Zusatzweiterbildung in der Weiterbildungsordnung der homöopathischen Lehre den Anschein wissenschaftlicher Seriosität verleiht, den Patienten auch als Beleg für die Wirksamkeit der Homöopathie verstehen können.<sup>2</sup>

Die Anerkennungszahlen der letzten Jahre zeigen, dass die Nachfrage nach dem Erwerb dieser Zusatzweiterbildung gering ist.

2017: 3  
2018: 5  
2019: 5  
2020: 1  
2021: 3  
2022: 1

## Öffentliche Gesundheit

Die Streichung der Zusatzbezeichnung Homöopathie führt nicht zu einer Gefährdung der öffentlichen Gesundheit.

---

<sup>2</sup> Manfred Anlauf, Norbert Aust, Hans-Werner Bertelsen, Juliane Boscheinen, Edzard Ernst, Daniel R. Friedrich, Natalie Grams, Hans-Georg Hofer, Paul Hoyningen-Huene, Jutta Hübner, Peter Hucklenbroich, Claudia Nowack, Heiner Raspe, Jan-Ole Reichardt, Norbert Schmacke, Bettina Schöne-Seifert, Oliver r. Scholz, Jochen Taupitz, Christian Weymayr: Münsteraner Memorandum Homöopathie, Stand 2/2018, S. 4; <https://muensteraner-kreis.de/wp-content/uploads/2020/04/M%C3%BCnsteraner-Memorandum-Hom%C3%B6opathie.pdf>

Ärztinnen und Ärzte, die homöopathische Behandlungen anbieten möchten, können dies auch nach der Streichung der Zusatzweiterbildung aus der Weiterbildungsordnung tun.

Die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit Methoden und/oder Mitteln der Homöopathie wird durch die Streichung der Zusatzweiterbildung aus der Weiterbildungsordnung weder eingeschränkt noch verboten.

Ärztinnen und Ärzte können unter den berufsrechtlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Berufsordnung der LÄK BW in ihrer Außendarstellung auch auf einen entsprechenden Tätigkeitsschwerpunkt hinweisen. Damit ist für Patientinnen und Patienten auch in Zukunft erkennbar, wer homöopathische Behandlungsmöglichkeiten anbietet.

Auch nach Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung können Fortbildungen zur homöopathischen Behandlungsweise besucht werden. So bietet z.B. der Deutsche Zentralverein homöopathischer Ärzte ein Homöopathie-Diplom als Qualitätsnachweis an.

Die Anwendung homöopathischer Behandlungsmethoden ist aus ärztlicher Sicht seit langem umstritten. Ein wesentlicher Aspekt ist, dass den homöopathischen Behandlungsmethoden die wissenschaftliche Grundlage fehlt und damit ein gleichrangiges Verbleiben neben evidenzbasierten Weiterbildungsbezeichnungen in der WBO nicht gerechtfertigt erscheint. Der Münsteraner Kreis ist ein informeller, interdisziplinärer Zusammenschluss von Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen, der sich mit Themen aus den Bereichen der komplementären und alternativen Medizin befasst. Dieser Expertenkreis hat 2018 ein Statement zur Abschaffung der Homöopathie veröffentlicht. Der Münsteraner Kreis kommt in seinem Memorandum zu dem Fazit, dass die Abschaffung der Zusatzweiterbildung Homöopathie dringend geboten ist.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> s. FN 2: Münsteraner Memorandum Homöopathie, Stand 2/2018, S. 9;

<https://muensteraner-kreis.de/wp-content/uploads/2020/04/M%C3%BCnsteraner-Memorandum-Hom%C3%B6opathie.pdf>

*„Auch wenn Homöopathie im Wissenschaftsbetrieb präsent ist, ist sie nicht wissenschaftlich fundiert. Ihre Grundlagen Potenzieren und Simile Prinzip widersprechen sicheren wissenschaftlichen Erkenntnissen, die Homöopathie ist demnach der Esoterik zuzurechnen. Auch sieht die internationale Wissenschaftlertgemeinschaft in klinischen Studien keine ausreichenden Belege für eine Wirksamkeit der Homöopathie. Einer esoterischen Heilslehre mit einer Zusatzbezeichnung einen scheinbar seriösen Anstrich zu geben, widerspricht der Anspruch der Ärzteschaft auf eine wissenschaftliche fundierte Versorgung, und schwächt durch eine Verwischung der Grenzen zwischen Wissenschaft und Glauben das Ansehen der wissenschaftlich begründeten Medizin. Defizite der wissenschaftlichen Medizin sind intern zu lösen und können nicht auf unwissenschaftliche Heilslehren abgewälzt werden (Anlauf et al. 2015). Eine Abschaffung der Zusatzbezeichnung ‘Homöopathie’ halten wir deshalb für dringend geboten.“*

Die Gefahr, dass Patientinnen und Patienten, die der Schulmedizin kritisch gegenüberstehen, sich nach der Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der ärztlichen Weiterbildungsordnung nur noch an nichtärztliche Homöopathen (z.B. Heilpraktiker) wenden, lässt sich nicht völlig ausschließen. Durch Aufklärung und Information der Öffentlichkeit einerseits und über die weiterhin mögliche Außendarstellung von Tätigkeitsschwerpunkten andererseits kann dieser Gefahr jedoch begegnet werden.

Fazit:

Die Satzungsänderung, deren Gegenstand die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg ist, ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 und 2 durch legitime Ziele des Allgemeininteresses, unter anderem die öffentliche Gesundheit, objektiv gerechtfertigt.

#### **4. Verhältnismäßigkeit**

**(Geeignetheit/Erforderlichkeit/Angemessenheit (kein milderes Mittel))**

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die von ihnen eingeführten Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und die Änderungen, die sie an bestehenden Vorschriften vornehmen, für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

Zu diesem Zweck sind u. a. (die übrigen Punkte von Artikel 7 Absatz 2 sind hier nicht einschlägig) zu berücksichtigen:

- die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken;
- die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels und dass sie nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Die Streichung der Zusatzweiterbildung greift nicht in die Berufsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten ein, die diese Weiterbildung bereits erfolgreich absolviert haben und diese Bezeichnung führen dürfen. Auf die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts wird verwiesen (BVerwG, Beschl. vom 11.01.2022, 3 BN 6/21):

„Die Aufhebung der Zusatzweiterbildung Homöopathie in der WBO einer Landesärztekammer greift nicht in die Berufsfreiheit von Ärzten ein, die die Weiterbildung bereits erfolgreich absolviert haben und die Zusatzbezeichnung weiterführen dürfen; sie kommt einem solchen Eingriff auch nicht funktional gleich“. Durch eine entsprechende Übergangsbestimmung ist gewährleistet, dass diese Ärzte die Zusatzweiterbildung auch weiterführen können. Folgende Regelung ist hier in § 20 Absatz 11 WBO vorgesehen:

„Die auf der Grundlage früherer Weiterbildungsordnungen erworbene Zusatzbezeichnung Homöopathie und die nach Maßgabe des Satzes 2 erworbene Zusatzbezeichnung Homöopathie, darf weitergeführt werden. Kammerzugehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zum Erwerb der Zusatzbezeichnung Homöopathie befinden, können diese innerhalb einer Frist von drei Jahren nach den Bestimmungen der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.“

Für Ärztinnen und Ärzte, die künftig darauf hinweisen wollen, dass sie homöopathische Behandlungsmethoden anbieten, besteht die Möglichkeit, dies unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 der Berufsordnung der Ärztekammer zu tun.

## **5. Kohärenz**

Es ist die Wirkung der geänderten Vorschriften zu berücksichtigen, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden und insbesondere wie die geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind (Artikel 7 Absatz 3 ff).

Für diese Zwecke ist die Auswirkung der geänderten Vorschrift, wenn sie mit einer oder mehreren Anforderungen kombiniert wird, zu prüfen.

- Durch die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung werden keine Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnungen oder sonstige Formen der Reglementierung im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 2005/36/EG berührt.
- Auch die Verpflichtung zur kontinuierlichen „beruflichen Weiterbildung“ (damit ist in Deutschland die Fortbildung gemeint) wird nicht berührt (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b).
- Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung (Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) können insoweit betroffen sein, als nach Streichung der Zusatzweiterbildung aus der WBO auf der Grundlage der berufsrechtlichen Regelungen in § 27 Absatz 2 der Berufsordnung auf einen Tätigkeitsschwerpunkt hingewiesen werden kann, wenn Ärztinnen und Ärzte homöopathische Behandlungsweisen anbieten.

§ 27 Absatz 2 der Berufsordnung sieht vor, dass

1. nach der WBO erworbene Bezeichnungen,
  2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen
  3. sowie als solche gekennzeichnete Tätigkeitsschwerpunkte und
  4. organisatorische Hinweise
- angekündigt werden können.

Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildung erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können. Der Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten muss jeweils der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Die Angaben nach Nr. 1 – 3 sind nur zulässig, wenn die Ärztin oder der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

Die Verwechslung wäre nach Abschaffung der Zusatzbezeichnung „Homöopathie“ nicht möglich, weil es diese Berufsreglementierung dann nicht mehr gibt und diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die sie wegen des früheren

Erwerbs noch führen dürfen, durch Führung der Zusatzbezeichnung deutlich machen können, dass sie für diesen Tätigkeitsschwerpunkt eine besondere Zusatzweiterbildung absolviert haben.

- Weitere der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Fazit:

Die Streichung der Zusatzweiterbildung Homöopathie aus der Weiterbildungsordnung erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Stand: 06.02.2024